

BGer 1C 772/2013 vom 13. Januar 2014

Bundesgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_772_2013

FR: TF 1C 772/2013 du 13 janvier 2014

IT: TF 1C 772/2013 del 13 gennaio 2014

Regeste

Auskunftsgesuch | Verwaltungsverfahren

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 13.01.2014 1C 772/2013 (1C_772/2013)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 13.01.2014 1C 772/2013 (1C_772/2013) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 13.01.2014 1C 772/2013 (1C_772/2013)

Auskunftsgesuch | Verwaltungsverfahren

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_772/2013
Urteil vom 13. Januar 2014 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte 1. X. _____ GmbH,
vertreten durch Y. _____, 2. Y. _____, Beschwerdeführerinnen, gegen Bundesamt für
Polizei fedpol . Gegenstand Auskunftsgesuch, Beschwerde gegen die Verfügung des
Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 19. September 2013. In Erwägung, dass die
Beschwerdeführerinnen den ihnen auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- auch
innerhalb der ihnen angesetzten Nachfrist bis 9. Dezember 2013 nicht geleistet haben; dass
sie mit Eingabe vom 9. Dezember 2013 darauf hinweisen, das Bundesgericht habe punkto
Fristansetzung den bereits im Rahmen der Beschwerde vom 28. September 2013 gemachten
Urlaubshinweis missachtet; dass zwar eingangs der Beschwerde tatsächlich von einem
Urlaub (ab "25.09.13") die Rede ist, wobei allerdings darin anders als dann in der Eingabe
vom 9. Dezember 2013 nicht der 25. November 2013 als Urlaubsende bezeichnet wird
(sondern wiederum der "25.09.13"); dass somit für das Bundesgericht das gemäss Eingabe
vom 9. Dezember 2013 geltend gemachte Urlaubsende 25. November 2013 bei der üblichen
Fristansetzung nicht erkennbar war; dass allerdings die Beschwerdeführerinnen die
bundesgerichtliche Verfügung betreffend Kostenvorschuss immerhin schon am Mittwoch 4.
Dezember 2013 in Empfang genommen haben; dass sie entsprechend noch rechtzeitig
innerhalb der bis Montag 9. Dezember 2013 laufenden Nachfrist die Zahlung hätten
veranlassen können; dass sie, falls ihnen dies trotz allem nicht möglich gewesen wäre,
zumindest um Fristerstreckung oder gegebenenfalls, bei Notwendigkeit, um Gewährung der
unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 64 BGG) hätten ersuchen können, was sie indes beides
unterlassen haben; dass somit gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass bei diesem Ausgang des
Verfahrens die bundesgerichtlichen Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die
Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden den Beschwerdeführerinnen auferlegt. 3. Dieses
Urteil wird den Beschwerdeführerinnen, dem Bundesamt für Polizei (fedpol) und dem
Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 13. Januar 2014
Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der

Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.